|  |  |
| --- | --- |
| **Ablauf** | **Verfahren** |
| (1)  Einreichung einer Klage beim Schiedsgericht | (1)  Schriftliche Klage  Sie muss enthalten: Bezeichnung der Parteien, Anträge, Angaben zu den Tatsachen und Umständen, Wiedergabe der Schiedsvereinbarung, Benennung eines Schiedsrichters. |
| (2)  Schiedsgericht fordert zur Zahlung der Gerichtsgebühren, Fehlerkorrektur des Antrages auf und übersendet Schiedsgerichtsordnung / Gebührenordnung | (2)  Die Kosten werden anhand der Kostentabelle des Schiedsgerichts (Gebührenordnung) berechnet, die Bemessungsgrundlage ist der Streitwert. |
| (3)  Übermittlung der Klage an den Beklagten und Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters | (3)  Es sei denn die Parteien haben vereinbart, dass ein Einzelschiedsrichter das Verfahren abhalten soll. |
| (5)  Benennung durch das Gerichtspräsidium auf Antrag d. Klägers  **Nein**  **Ja**  (4)  Vorschlag des Beklagten? |  |
| (6)  Aufforderung an die Schiedsrichter, die Stelle anzunehmen und den Vorsitzenden zu benennen | (6)  Der Gerichtssekretär übersendet die Annahme- und Neutralitätserklärung |
| (7)  Aufforderung an den Vorsitzenden, die Stelle anzunehmen vorsitzenden Schiedsrichters | (7)  Der Gerichtssekretär übersendet die Annahme- und Neutralitätserklärung |
| (8)  Aufforderung an den Beklagten zur Klageerwiderung | (8)  Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts.  Das Schiedsgericht kann das Verfahren bei der Säumnis des Beklagten fortsetzen. |
| (9)  Durchführung des Verfahrens - Verhandlung | (9)  Das Schiedsgericht bestimmt die Verfahrensabschnitte und entwirft einen Verfahrensplan. Es entscheidet, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken durchzuführen ist. |
| (10)  Übersendung des Urteils an die Parteien | (10)  Das Schiedsgericht ermutigt bei jeder Etappe des Verfahrens zu einer gütlichen Einigung. Erfolgt dies nicht, fällt es ein Urteil, was beiden Parteien zugestellt wird. Jede Partei erhält das Original des Urteils. |